

Mündlich-praktische Prüfung M 2 neu

I. Prüfungsablauf mündlich-praktische

Prüfung M 2 neu (§ 28 + § 30)



II. Verhinderung eines Prüfers



III. Rücktritt/Säumen eines Prüflings



Zu 3,

I. Prüfungsablauf mündlich-praktische Prüfung M 2 neu

Zusammensetzung der Prüfungskommission

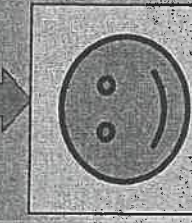
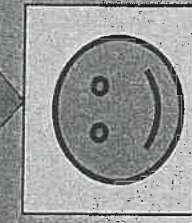
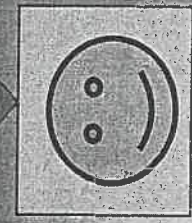
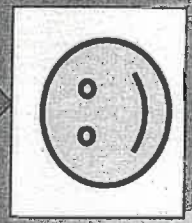
Anzahl der Prüfer: 1 Vorsitzender und 3 – 4 Prüfer

1 Prüfer für
Chirurgie

1 Prüfer für
Innere Medizin

2-3 Prüfer für jeweils
unterschiedliche
Wahlfächer

Anzahl der Prüflinge: bis zu 4



Beispielhafter Prüfungsablauf einer mündlich-praktischen Prüfung für M 2 - neu - bei einer Prüfungskommission mit 4-5 Prüfern und 4 Prüflingen

1. Prüfungstag

Patientenzuweisung (außerhalb von der Prüfung)

Zuweisung eines Patienten bzw. mehrerer Patienten für jeden Prüfling durch die Prüfungskommission oder Vorsitzender + Einzelprüfer (analog § 15 Abs. 3 S. 3 ÄAppO)

Beginn:
9:00 Uhr



Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan, Epikrise mit Berichterstellung

Abgabe des Berichts



Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan, Epikrise mit Berichterstellung

Abgabe des Berichts



Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan, Epikrise mit Berichterstellung

Abgabe des Berichts

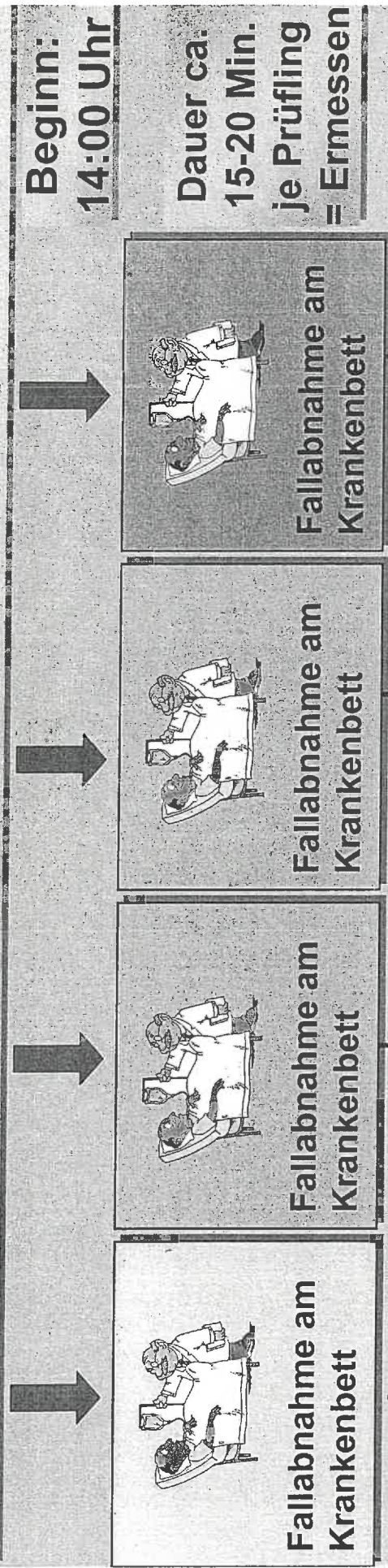


Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan, Epikrise mit Berichterstellung

Abgabe des Berichts

Ende:
12:00 Uhr

Beginn der mündlich-praktischen Prüfung mit der Fallabnahme am Krankenbett (grundsätzlich alle Prüflinge und alle Prüfer)

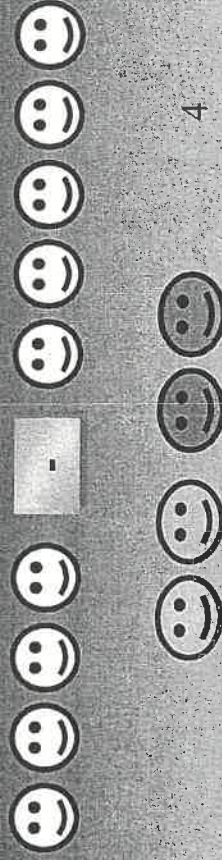


nach Abschluss der Fallabnahme aller Studenten am Krankenbett:

Fortsetzung der mündlich-praktischen Prüfung mit Beginn der Gruppenprüfung

alle Prüfer sind anwesend

alle Prüflinge sind anwesend



Inhalt der Prüfung (1. Tag)

• patientenbezogene Fragestellungen über den zugewiesenen Patienten in den Bereichen Innere Medizin, Chirurgie und in dem jeweiligen Wahlfach des Prüflings (nur am 1. Tag zulässig § 30 Abs. 1 S. 2)

unabhängig vom zugewiesenen Patienten:

(schwerpunktmäßig wohl erst am 2. Tag)

• Klinisch-theoretische u. fächerübergreifende Fragestellungen

• Fragestellungen aus den Querschnittsbereichen

• Praktische Aufgaben aus den klinisch-praktischen Fächern unter Einbeziehung von klinisch-theoretisch und fächerübergreifenden Fragestellungen sowie Fragestellungen aus den Querschnittsbereichen (also kein theoretisches Lehrbuchwissen ohne Fallbezug abfragen)

• alle Prüfer können neben Fragen aus Ihrem Fachgebiet auch fächerübergreifende Fragestellungen und Fragestellungen aus den Querschnittsbereichen fragen („jeder darf alles fragen“)

Dauer ca. 30 - 45 Minuten je Prüfling

**Ergebnis: Dauer der Fallabnahme am
Krankenbett + Gruppenprüfung 1. Tag:**



**45 – 60 Minuten je Prüfling,
insgesamt 3 - 4 Stunden (§ 30 Abs. 1)**

**Ende:
17:00-
18:00 Uhr**

2. Prüfungstag (zwingend)

Entsprechend der ÄAppO muss die Prüfung nicht an zwei aufeinander folgenden Tagen stattfinden; dies sollte jedoch als Regel angestrebt werden. Die Durchführung kann jedoch auch am Freitag und am Montag oder am Montag und am Mittwoch erfolgen, wenn ein Feiertag dazwischen liegt (offener Wortlaut von § 30 Abs. 1)

Beginn der mündlich-praktischen Prüfung
Gruppenprüfung (nicht am zugewiesenen Patienten)

alle Prüfer müssen anwesend sein
- wie am 1. Prüfungstag-
(§ 15 Abs. 3 S. 1)

alle Prüflinge sind anwesend



Inhalt der Prüfung (2. Tag, § 28 Abs. 1)

Beginn:

z.B. 9:00 Uhr

•Klinisch-theoretische u. fächerübergreifende Fragestellungen

•Fragestellungen aus den Querschnittsbereichen

•Praktische Aufgaben aus den klinisch-praktischen Fächern unter Einbeziehung von klinisch-theoretisch und fächerübergreifenden Fragestellungen sowie Fragestellungen aus den Querschnittsbereichen (also kein theoretisches Lehrbuchwissen ohne Fallbezug abfragen)

•alle Prüfer können wie am 1. Tag neben Fragen aus Ihrem Fachgebiet auch fächerübergreifende Fragestellungen und Fragestellungen aus den Querschnittsbereichen fragen („jeder darf alles fragen“)

Ergebnis: Dauer der Gruppenprüfung 2. Tag:



45 – 60 Minuten je Prüfling, insgesamt 3 – 4 Stunden

**Ende:
12:00-
13:00 Uhr**

II. Verhinderung eines Prüfers

Rechtsgrundlagen, Rechtssprechung

- § 15 Abs. 3 ÄAppO: Anwesenheitspflicht der Prüfungskommission während der gesamten Prüfung.
Ausnahme: Prüfung am Krankenbett

- BVerwG: Vorgang der Bewertung der Prüfungsleistung höchstpersönlicher Vorgang

- Prüfungsrecht - Literatur -: Gebot der eigenen, unmittelbaren und vollständigen Kenntnisaufnahme setzt die Anwesenheitspflicht der Kommission während der gesamten Prüfung voraus. Persönliche Anwesenheit kann nicht durch mündliche oder schriftliche Informationen von Dritten über den Prüfungsvorgang ersetzt werden

Verhinderung eines Prüfers am 1. Prüfungstag:

Stellvertreter kann einspringen

ja

Abnahme insgesamt
durch Stellvertreter

nein

Neuansetzung des ganzen
Prüfungstermins (muss nicht die-
selbe Prüfungskommission sein)

Verhinderung eines Prüfers am 2. Prüfungstag:



Weiterführung
der Prüfung ist
mit Stellvertreter
nicht zulässig



Prüfung ist zu
unterbrechen



Prüfung muss nicht
an zwei aufeinander
folgenden Tagen
erfolgen



Prüfungskommission
(Studiendekanat/LPA)
bietet neue Termine
für 2. Prüfungstag an

Mögliche Vorgehensweise

Ausgangslage:

- Prüfling möchte Prüfungsleistung vom 1. Prüfungstag beibehalten
- Nachholung 2. Prüfungstag organisatorisch leichter als die Neuansetzung der gesamten Prüfung

• Neutermminierung des 2. Prüfungstages möglichst zeitnah zum 1. Prüfungstag, d.h. innerhalb weniger Tage

• Terminierung innerhalb von längstens 2 Wochen „noch zeitnah“ (keine Rechtssprechung)

Prüfungstag
noch präsent
(Aufschriebe)

für Prüflinge
zumutbar

Prüfungstermin kann
auch gesplittet werden
- bei 2 Prüflingen dauert die
Prüfung nur 1 1/2 - 2 Stunden

• spätere Terminierung:

Einverständniserklärung
der Prüflinge: Terminierung
innerhalb von 4 Wochen
möglich

Prüfungstermin kann auch
gesplittet werden
- bei 2 Prüflingen dauert die
Prüfung nur 1 1/2 - 2 Stunden

**Ausnahme: Neuansetzung der gesamten Prüfung
durch die neue Prüfungskommission**

**dieselbe Prüfungskommission findet innerhalb von 4 Wochen
keinen Prüfungstermin (Prüfer fällt längere Zeit aus)**

Zuweisung eines Prüflings zu einer neuen Prüfungskommission:

innerhalb von 14 Tagen

**Prüfling hat den Rück-
tritt zu erklären
(wichtiger Grund)**

**Prüfungsleistung vom
ersten Tag entfällt**

ab 14 Tagen

**Prüfling hat den Rück-
tritt zu erklären
Rücktritt wird
generell genehmigt**

**Prüfungsleistung vom
ersten Tag entfällt**

III. Rücktritt/Säumnis eines Prüflings

Rechtsgrundlagen: §§ 18, 19 ÄAppO

Rücktritt/Säumnis vor/während/nach dem 1./2. Prüfungstag:
• aus gesundheitlichen Gründen: unverzügliche Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses

Rücktritt/Säumnis
wird genehmigt

Die mündlich-praktische Prüfung gilt als nicht unternommen (Einheit der mündlich-praktischen Prüfung)

Nachholtermin für die gesamte mündlich-praktische Prüfung

Rücktritt/Säumnis
wird nicht genehmigt

Die mündlich-praktische Prüfung gilt als nicht bestanden

Wiederholung der gesamten mündlich-praktischen Prüfung in der nächsten Prüfungskampagne - Ladung vom Amts wegen § 20 Abs. 2 ÄAppO -